



Mythen und Fakten

Transatlantisches Freihandelsabkommen EU-USA

CDU

Mythen und Fakten zu TTIP

Transatlantisches Freihandelsabkommen EU-USA

EU und USA verhandeln derzeit über ein gemeinsames Abkommen, das den Handel über den Atlantik erleichtern soll. Viele falsche Annahmen begleiten die Verhandlungen und sorgen für Unsicherheit.

Mythos 1:

Die Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft finden im Geheimen statt. Das Abkommen wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit und auf undemokratische Art und Weise verabschiedet.

Die Fakten sind:

1. Die Verhandlungen sind transparenter als bei vorherigen Abkommen dieser Art. So ist der Informationsfluss umfangreicher als bei allen anderen bislang verhandelten Freihandelsabkommen. Alle Dokumente, die die Europäische Kommission der Bundesregierung im Rahmen der TTIP-Verhandlungen übermittelt, wie etwa Positionspapiere und Berichte zu den Verhandlungsrunden, werden an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Zudem werden fortlaufend alle Berichte über die Sitzungen des Handelspolitischen Ausschusses des Europäischen Parlaments, der sich mit den Verhandlungen über TTIP befasst, an den Bundestag übermittelt. Die Bundesregierung beantwortet Fragen der Abgeordneten und entsendet Experten zu Beratungen in den Ausschüssen des Bundestages. Aufgrund der hohen politischen Bedeutung von TTIP werden die an den Bundestag übermittelten Dokumente auch an den Bundesrat gesendet. Über ihn gehen diese Unterlagen auch an die obersten Behörden der Länder.
2. Die EU und die Vereinigten Staaten haben ihre Ziele für TTIP öffentlich bekannt gemacht. So haben die Vereinigten Staaten dem US-Kongress ihre Verhandlungsziele schriftlich mitgeteilt; dieses Dokument ist öffentlich einsehbar. Sie machen zudem über den gesamten Zeitraum hinweg regelmäßig Informationen über die TTIP-

Verhandlungen öffentlich zugänglich. Siehe auch [Presseinformation der US-Regierung](#).

3. Die Mitgliedstaaten der EU haben der Europäischen Kommission am 14. Juni 2013 durch den Handelsministerrat ein Mandat zur Führung der Verhandlungen mit den USA erteilt. Wie auch bei anderen Verhandlungen erfordern die Vorgespräche über das Freihandelsabkommen ein gewisses Maß an Vertraulichkeit, bis die Verhandlungen abgeschlossen sind. Vor und während der Verhandlungen stehen der EU-Außenhandelskommissar und der US-Handelsbeauftragte im engen Austausch mit den Betroffenen.
4. Die EU hat für die mehr als 20 Arbeitsgruppen jeweils Verhandlungsführer benannt, deren Namen auf der [Internetseite der Europäischen Kommission](#) abrufbar sind. Die EU-Verhandlungsführer werden von Experten aus den jeweiligen Generaldirektionen der Kommission und den verschiedenen Regulierungsbehörden begleitet.
5. Die Verhandellnden stehen in regelmäßigem Kontakt zu Interessenvertretern wie Unternehmerverbänden, Verbraucherorganisationen, Gewerkschaften, Industrie, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, um zu erfahren, wie diese über bestimmte Gesichtspunkte des Abkommens denken. Dazu hat die Europäische Kommission Ende Januar 2014 ein 14-köpfiges Beratungsgremium berufen, das sich aus Experten aus Verbraucherschutz und Gewerkschaften und verschiedenen Wirtschaftszweigen zusammensetzt. Am 21. Mai 2014 hat sich der beim Bundeswirtschaftsministerium geschaffene TTIP-Beirat zu seiner ersten Sitzung getroffen. Dem TTIP-Beirat gehören 22 Vertreter von Gewerkschaften, Sozial-, Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden sowie des Kulturbereichs an (siehe [bmwi.de](#)). Das Gremium berät über die fortlaufenden TTIP-Verhandlungen und trägt zur deutschen Positionierung bei.
6. Europäische Kommission und Bundesregierung nutzen viele weitere Möglichkeiten, Einschätzungen zu erhalten und Positionen zu erfragen. So gibt es für alle zugänglich Fragebögen im Internet u. a. im Zuge der Konsultationsphase zum Investorenschutz (siehe [hier](#)).

Mythos 2:

TTIP führt zum Abbau von Qualitäts- und Sicherheitsstandards.

Die Fakten sind:

1. Das Ziel des Abkommens ist es, den Handel zwischen EU und USA sowie die Investitionen zwischen beiden Seiten auszubauen. Es geht nicht darum, Gesetze und Vorgaben in den Vereinigten Staaten oder in Europa umzuschreiben.
2. Das Freihandelsabkommen wird die EU- oder US-Standards nicht absenken. Es geht vielmehr darum, Möglichkeiten zu schaffen, die jeweiligen Standards besser miteinander zu vereinbaren und unnötige Regelungen abzuschaffen, dabei aber gleichzeitig dieselben hohen Schutzbestimmungen beizubehalten.
3. Es gibt auf beiden Seiten des Atlantiks sehr hohe Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzstandards und starke Verbraucherschutzbestimmungen. Wir sind entschlossen, diese wirksamen Schutzmechanismen zu erhalten.

Die Vereinigten Staaten haben eine lange Tradition des Verbraucherschutzes. Bei der Sicherheit im Auto (z. B. Sicherheitsgurte und Kopfstützen), bei Abgasstandards und Luftqualität, medizinischen Bedarfsgegenständen, Arzneimitteln und in zahlreichen anderen Bereichen waren und sind sie weltweit führend und haben z. T. sogar strengere Vorschriften als wir in Europa. So werden Produkte (z. B. Antischuppen-Shampoo, Zahnpasta mit Fluorid und Haarfärbemittel), die in der EU als Kosmetika eingestuft werden, in den USA als rezeptfreie Arzneimittel behandelt und sind hinsichtlich Tests, Registrierung und Etikettierung strenger reguliert als in Europa.

4. Die US-Finanzmarktregulierung aus dem Jahr 2010 fällt in vielen Bereichen strenger aus als die entsprechenden EU-Vorschriften. Das gilt etwa für den Derivatehandel, also Papiere, die etwa auf steigende oder fallende Kurse setzen.
5. Nach dem Gipfeltreffen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten im März 2014 sagte US-Präsident Obama:

„Ich habe während meiner gesamten politischen Laufbahn und meiner Zeit als Präsident für die Stärkung der Verbraucherrechte gekämpft. Ich habe nicht vor, Gesetze zu unterzeichnen, die diese Schutzbestimmungen schwächen würden. Während meiner gesamten politischen Karriere habe ich mich für mehr Umweltschutz in den Vereinigten Staaten eingesetzt und tue dies auch jetzt, deshalb habe ich kein Interesse daran, ein Handelsabkommen zu unterzeichnen, das Umweltschutzstandards untergräbt. Ich verspreche Ihnen, dass wir alles daran setzen werden, sicherzustellen, dass existierende Umwelt- und Verbraucherschutzbestimmungen gestärkt werden.“

6. Nach den Vorschriften der EU können – entgegen landläufiger Meinung – schon heute gentechnisch veränderte Organismen (GVO) als Nahrungsmittel, Futtermittel oder Saatgut zugelassen und verkauft werden. Dies gilt etwa für einige Maissorten, Raps, Soja, aber auch verschiedene Baumwollsorten sowie Blumen, insbesondere Nelkensorten. Allerdings gilt dies nur, wenn sie die hohen Standards in Europa erfüllen. Die entsprechenden Zulassungsverfahren unter Einbeziehung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sollen auch künftig beibehalten werden. Der Informationsaustausch zwischen EU und USA in diesen Fragen soll durch das Freihandelsabkommen verbessert werden. Wenn unterschiedliche Schutzniveaus existieren, können diese durch das Abkommen nicht nivelliert werden – auch nicht im Umwelt- und Verbraucherschutz.
7. Das Recht der Mitbestimmung, der Betriebsverfassung und der Tarifautonomie ist nicht Gegenstand der TTIP-Verhandlungen. Es müssen weiterhin für alle Unternehmen die in Deutschland einschlägigen Vorschriften gelten. Nationale Gesetze oder Vorschriften eines EU-Mitgliedstaates für Beschäftigung oder soziale Sicherungsmaßnahmen, die Vorschriften über Lohnverhandlungen, das Streikrecht, Mindestlöhne und Tarifverträge bleiben von den Verhandlungen zu TTIP unberührt.
8. Das Abkommen soll vielmehr durch hohe Standards für Verbraucherschutz, für Nachhaltigkeit und für die Berücksichtigung von Arbeitnehmerinteressen die Maßstäbe für andere Investitions- und Partnerschaftsabkommen setzen.
 - a. Es soll ein Mechanismus zur wirksamen internen Umsetzung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) geschaffen werden. Arbeitszeiten und Sicherheit am Arbeitsplatz gehören hier dazu.

- b. Auch Bestimmungen zur Unterstützung international anerkannter CSR-Standards (Corporate Social Responsibility) sollen festgeschrieben werden. Es geht bei TTIP also um die Erweiterung der Möglichkeiten der Wirtschaft, ohne die Interessen der Mitarbeiter zu beeinträchtigen.
9. EU und USA behalten das Recht, Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsangelegenheiten so zu regeln, wie sie es für angebracht halten.

Mythos 3:

Mit TTIP kommen Chlorhühnchen und Hormonfleisch nach Deutschland.

Die Fakten sind:

1. Hygienestandards müssen bei der Fleischerzeugung in jedem Produktionsschritt gewahrt werden. Keinesfalls dürfen chemische Oberflächenbehandlungen dazu dienen, anderweitige Hygienemängel zu überdecken. Daher ist auch das Verbot sogenannter Chlorhühnchen für die EU nicht verhandelbar.

Bundeskanzlerin Angela Merkel betonte hierzu vor der American Chamber of Commerce am 23. Mai 2014: *„Wir haben, glaube ich, auf beiden Seiten verstanden, dass das Chlorhühnchen in Europa keine Akzeptanz finden wird.“*

2. Fleischimporte wird es auch weiter nur von US-Betrieben geben, die den umfangreichen europäischen Vorschriften entsprechend Fleisch verarbeiten. Hormone sind in der EU als Masthilfsmittel in der Tierproduktion verboten. Fleisch von mit solchen Stoffen behandelten Tieren darf nicht importiert werden. Dies wird sich auch nicht ändern.
3. Bisher gab es noch kein Freihandelsabkommen der EU, durch das Gesundheitsstandards gesenkt worden wären. So wurde etwa im Abkommen mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA/Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen) kürzlich festgelegt, dass Kanada nur Fleisch von Rindern in die EU exportieren darf, die nicht mit Wachstumshormonen behandelt wurden. Das wird auch bei TTIP nicht anders sein.

Mythos 4:

Durch das Abkommen wird der Weg für flächendeckendes Fracking in der EU geebnet.

Die Fakten sind:

1. TTIP enthält keine spezifischen Regelungen zum Einsatz von Fracking-Technologien. Wie der Abbau von Bodenschätzen erfolgt, wird weiter ausschließlich der deutschen Gesetzgebung und Aufsicht unterliegen. Fracking kann nicht über ein Handelsabkommen erzwungen werden.
2. Ein Staat, der Fracking gesetzlich verbietet, kann auch im Rahmen von Investor-Staat-Schiedsverfahren nicht zur Änderung seiner Gesetze verurteilt werden.
3. Negative Auswirkungen einer Gesetzesänderung auf eine bereits getätigte Investition reichen nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen. Vielmehr müsste die Gesetzesänderung (z. B. Verbot von Fracking) willkürlich, unverhältnismäßig oder diskriminierend sein. Dies sind Voraussetzungen, die im Falle eines Frackingverbots nicht erfüllt wären.

Mythos 5:

TTIP höhlt das deutsche Bildungssystem und die Kulturlandschaft aus.

Die Fakten sind:

1. Die EU und ihre Mitgliedstaaten schützen die kulturelle Vielfalt auf ganz unterschiedliche Weise. Aus diesem Grund wurden audiovisuelle Dienstleistungen im Verhandlungsmandat ausdrücklich ausgenommen. Gesetze zum Schutz dieser Vielfalt, etwa bei der Produktion von Filmen und Fernsehprogrammen, werden durch die Verhandlungen mit den USA nicht infrage gestellt. Damit ist der öffentlich-finanzierte Rundfunk in Deutschland umfassend abgesichert, ebenso wie die verschiedenen Regelungen zur Filmförderung.
2. Lediglich die rein privat finanzierten, in der WTO bereits geöffneten Bildungsdienstleistungen werden voraussichtlich auch in das transatlantische Abkommen aufgenommen. Dazu zählen zum Beispiel privat finanzierte Universitäten und Sprachschu-

len oder auch Zentren für Tests (z. B. „Test of English as a foreign language“), an denen deutsche Studenten Sprachtests für ihre Bewerbung an US-Universitäten ablegen.

Mythos 6:

TTIP stellt das öffentliche Gesundheitssystem in Frage.

Die Fakten sind:

Für das öffentlich finanzierte Gesundheitswesen gibt es eine Ausnahme. Dieses wird bei TTIP nicht verhandelt. Es wird keine Privatisierungstendenzen in der gesetzlichen Krankenkasse oder bei kommunal getragenen Rettungsdiensten geben. Nach derzeitigem Verhandlungsstand wird sich auch nichts an der Ausschreibungspflicht von Krankenhausleistungen ändern. Multinationale Unternehmen erhalten im Krankenhausbereich keine zusätzlichen Klagemöglichkeiten. An dem Zulassungssystem für Kassenärzte ändert TTIP ebenfalls nichts; ebenso wenig an den Beschränkungen für die Zulassung von Apothekern.

Mythos 7:

Es wird zu einer Aushebelung der Daseinsvorsorge und damit zu einer umfangreichen Privatisierungswelle kommen – etwa bei der Wasserversorgung.

Die Fakten sind:

1. Es wird durch TTIP keinen Zwang zu Privatisierungen geben. Gleichzeitig soll aber die Entscheidungsfreiheit beispielsweise regionaler Körperschaften über die Organisation der Daseinsvorsorge unberührt bleiben.
2. In der Tat ist es jedoch im Bereich der öffentlichen Vergabe und Beschaffung das Ziel, dass Anbieter in der EU und in den USA gleichberechtigten Zugang zu Ausschreibungsverfahren haben und nicht diskriminiert werden. Zum anderen sollen auf den Feldern, wo Leistungen ausgeschrieben werden, Anbieter aus beiden Wirtschaftsräumen teilnehmen und damit den Wettbewerb verstärken können. Vor allen Dingen auf Ebene der US-Bundestaaten wäre dies eine erhebliche Änderung gegenüber heute – während in der EU schon jetzt an Ausschreibungen Bieter aus aller Welt teilnehmen können. Insofern wäre die stärkere Öffnung vor allem eine Chance für die „wettbe-

werbserprobteren“ Unternehmen aus Europa bis hinein in den Mittelstand. Allerdings ist die Frage der Einbeziehung der US-Bundesstaaten gerade in Bezug auf die öffentlichen Ausschreibungen einer der problematischen Punkte des Abkommens, da diese hier sehr unabhängig von der US-Regierung handeln können.

Mythos 8:

TTIP schleift den Datenschutz.

Die Fakten sind:

1. Datenschutzrechte sind in den USA und der EU sehr unterschiedlich geregelt. Während das Recht auf Datenschutz in Europa ein festgeschriebenes Grundrecht ist, wird Datenschutz in den USA beispielsweise bei der Wirtschaftstätigkeit als eine unter vielen Rechtsvorschriften angesehen. Datenschutzaspekte müssen im Rahmen der Verhandlungen des Freihandelsabkommens Berücksichtigung finden. Allerdings kann kein neues Recht für diesen Bereich gesetzt werden. Das Freihandelsabkommen muss sich am bestehenden Rechtsrahmen orientieren. Dieser wird zurzeit überarbeitet.
2. Noch im Rahmen der alten Richtlinie zum Datenschutz hatte die Europäische Kommission mit den USA das sogenannte Safe-Harbor-Abkommen geschlossen. Aufgrund dieses Abkommens können Unternehmen europäische Daten ohne weitere Genehmigung unbegrenzt in die USA übermitteln. Die CDU fordert – auch im Lichte des NSA-Skandals – das Safe-Harbor-Abkommen auf Grundlage der neuen Datenschutzverordnung neu zu verhandeln.
3. Für verschiedene neue Internetdienstleistungen gibt es bislang keinen internationalen Rechtsrahmen. Beispiele hierfür sind das „Internet der Dinge“ („Industrie 4.0“), das Angebot von „Clouds“ – Speicherung von Daten auf zentralen Servern mit Zugang über Internet und Passwort –, Nachrichtendienste, integrierte Systeme zur Konsumentendatenauswertung („Big Data“), maßgeschneiderte internetbasierte Werbeangebote in Verbindung mit Einzelhändlern und „Social Media“-Diensten. Hier fordert die CDU ein Datenschutzrecht mit hohen Standards, wie es gerade mit der Datenschutzgrundverordnung entwickelt wird. Die entsprechenden Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) können hier Vorbild sein.

Mythos 9:

Das bilaterale Freihandelsabkommen EU-USA bedeutet das Ende des Multilateralismus und der Doha-Runde der Welthandelsorganisation (WTO). Deshalb wird es Entwicklungs- und Schwellenländern schaden.

Die Fakten sind:

1. Sowohl die EU als auch die Vereinigten Staaten setzen sich weiter für eine globale Herangehensweise unter dem Dach der WTO ein. Dies wurde auch bei der erfolgreichen 9. WTO-Ministerkonferenz deutlich. Das heißt, wir wollen Regelungen, die den Handel weltweit erleichtern. Dazu müssen sich möglichst viele Länder auf gemeinsame Regeln einigen. Dieser Prozess ist langwierig und schwierig, nicht zuletzt weil Denkweisen und Interessen bei der Vielzahl der Länder aus allen Teilen der Welt mitunter weit auseinander liegen. Daher halten wir es für richtig, wenn sich zunächst Vertragspartner mit großen Übereinstimmungen auf gegenseitige Freihandelsabkommen wie TTIP einigen. Die Ergebnisse können später in weitere Vereinbarungen einfließen.
2. Bilaterale Abkommen wie TTIP können den globalen Prozess sinnvoll ergänzen, indem sie Regeln entwickeln, die über bestehende WTO-Standards hinausgehen. Diese Regeln könnten dann eine Grundlage und einen Impuls für den globalen Prozess darstellen. Sie können WTO-Mitglieder ermutigen, regionale Marktzugänge zu schaffen und zu sondieren, die multilateral noch ausstehen. Wichtig ist dabei, dass die Ergebnisse von TTIP den Regeln der WTO entsprechen. Wenn dies gelingt, würde das globale Handelssystem vom TTIP profitieren.
3. Durch eine bessere Vereinbarkeit zwischen den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten und denen der Europäischen Union und durch mehr Transparenz wird es für Entwicklungsländer einfacher und kostengünstiger, ihre Produkte auf beiden Seiten des Atlantiks zu verkaufen. Viele der Vorteile, die sich für kleine und mittlere Unternehmen ergeben, werden auch Entwicklungsländern zugutekommen. Mit sinnvoll zusammenpassenden und transparenteren Standards und Vorgaben wird ein größerer transatlantischer Markt weltweit mehr Exportmöglichkeiten bieten. Bei Freihandelsabkommen geht es darum, Handel zu generieren. Dies schließt die Schwellen- und Entwicklungsländer ein, selbst wenn sie nicht Partei des Abkommens sind.

Mythos 10:

Deutschland geht es gut genug – wir brauchen TTIP nicht.

Die Fakten sind:

1. Vor 50 Jahren entschied sich die Bundesrepublik, ihr Schicksal an das einer europaweiten Marktwirtschaft zu binden. Erst durch die Zusammenarbeit mehrerer Staaten sicherte sie damit ihren eigenen wirtschaftlichen Erfolg, der mit einer beispiellosen Zeit des Friedens und Wohlstands einherging.

2. Die Handelspartnerschaft zwischen den Vereinigten Staaten und der EU ist die größte der Welt.
 - Zusammen erbringen wir derzeit fast die Hälfte der Weltwirtschaftsleistung. Aber unser gemeinsamer weltweiter Marktanteil sinkt.
 - Der gemeinsame Beitrag der EU und der USA zum weltweiten Wachstum ist in den letzten 30 Jahren von rund 50 auf etwa 15 Prozent gesunken.
 - Vor allem in Europa sind die Sozialstandards hoch, was dazu führt, dass mit sieben Prozent der Weltbevölkerung und etwa einem Viertel der Wirtschaftskraft etwa die Hälfte der weltweiten Sozialausgaben in der EU getätigt wird.

Das stellt unsere Wettbewerbsfähigkeit vor große Herausforderungen. Wir müssen jetzt handeln! Erstens, um durch verstärkten Handel und gegenseitige Investitionen der Wirtschaft neue Anstöße zu geben. Zweitens, um eine transatlantische Vorreiterrolle bei Regeln und Standards für den Handel sicherzustellen.

3. Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft würde eine bereits bestehende wirtschaftliche Partnerschaft mit einem Wert von mehreren Billionen Euro zwischen der EU und den Vereinigten Staaten noch erheblich vertiefen.

Mythos 11:

Mit dem Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten (Investor-State Dispute Settlement Mechanism – ISDS) werden neue, außergerichtliche Bedingungen geschaffen, die Deutschland dem Diktat der Vereinigten Staaten oder dem seiner Konzerne unterwerfen und die die politische Souveränität Deutschlands untergraben.

Die Fakten sind:

1. Investoren können durch ein Investitionsschutzabkommen die Rechtmäßigkeit staatlicher Maßnahmen überprüfen lassen – unabhängig von der Regierung ihres Heimatstaates. Das Investor-Staat-Schiedsverfahren soll nach Auffassung der Bundesregierung nur als letztes Mittel, grundsätzlich nach Ausschöpfung des Rechtswegs vor nationalen Gerichten, eingeleitet werden können. Dies hat die Bundesregierung auch in einer Erklärung zum Handelsmandat für die Europäische Kommission im Juni 2013 festgehalten.
2. Internationale Investitionen sind bereits durch ein engmaschiges Netz aus bilateralen und multilateralen Abkommen geschützt. Es gibt bereits etwa 1400 bilaterale Abkommen zwischen der EU und Ländern auf der ganzen Welt, die private Investitionen schützen sollen. In Deutschland existieren über 130 Abkommen dieser Art, darunter zahlreiche Abkommen mit OECD-Mitgliedstaaten. Die grundlegenden Schutzbestimmungen, die in diesen Abkommen eingeräumt werden, sind wichtige Elemente des regelbasierten internationalen Handelssystems. Von diesem System profitieren europäische und amerikanische Firmen, ihre Arbeitnehmer und Millionen von Zulieferern, die von den Geschäftsmöglichkeiten abhängen, die internationale Investitionen schaffen.
3. Jeder Gesetzgeber darf auch künftig Gesetze gegen Diskriminierung sowie Standards zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit, der Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen verabschieden oder beibehalten.
4. Durch ein ausgereiftes Kapitel zum Investitionsschutz mit den USA kann ein globaler Standard geschaffen werden. Dieser könnte als Vorlage für neue Vereinbarungen dieser Art dienen. Defizite bestehender Vereinbarungen von EU-Mitgliedstaaten mit den USA könnten beseitigt werden.

5. Letztlich wäre es aus EU-Sicht auch politisch schwierig, zwischen Ländern zu differenzieren, wobei mit einigen ein Investor-Staat-Schiedsverfahren vereinbart wird, mit anderen hingegen nicht. Eine einfache Unterscheidung zwischen OECD- und Nicht-OECD-Ländern ist hier nicht zielführend, da beispielsweise mit Mexiko eine solche Vereinbarung unbedingt erforderlich ist. Mexiko ist in der Rangliste aller bisherigen Schiedsverfahren auf Rang vier.
6. Es ist auch nicht richtig, dass die Schiedsverfahren den Unternehmen zu problemloser Bereicherung dienen. Dies zeigt schon ein Blick auf den Ausgang solcher Verfahren: Insgesamt wurden bis 2012 weltweit 514 Fälle bekannt, von denen bislang 244 Fälle abgeschlossen wurden. Bei den bisher abgeschlossenen 244 Schiedsverfahren wurde in 42 Prozent der Fälle zugunsten der Staaten entschieden und in 31 Prozent zugunsten der Investoren. 27 Prozent der Fälle wurden beigelegt.
7. Bis zum Jahr 2009 waren die Entschädigungen, die Schiedsgerichte Unternehmen zusprachen, mit durchschnittlich 10 Millionen Dollar eher gering im Vergleich zu den Forderungen von jeweils rund 343 Millionen.
8. Viele der Kritikpunkte sind in den laufenden TTIP-Verhandlungen berücksichtigt. Die Verhandlungsgrundlage der US-amerikanischen Seite ist zum Beispiel ein vor zwei Jahren im Internet veröffentlichter Modellvertrag, der missbräuchliche Klagen verhindern soll: Gesetze zum Umwelt- oder Verbraucherschutz sind als Grundlage für Klagen ausdrücklich ausgeschlossen.
9. Transparenz steht bei den Schiedsverfahren weit oben: Die Vorschriften zur Verhandlungsführung verlangen unter anderem, dass das Gericht öffentlich tagt, sämtliche Dokumente veröffentlicht und im Verfahren Vertreter der Zivilgesellschaft hört.
10. Investor-Staat-Schiedsverfahren sind keine Einbahnstraße, die nur von der US-Seite befahrbar sind. Gerade EU-Investoren nutzen dieses Instrument vermehrt. Im Zeitraum von 2008 bis 2012 entfielen 52 Prozent der bekannten, weltweit registrierten Klagen

auf EU-Investoren, die sich damit beispielsweise gegen enteignungsgleiche Eingriffe wehren (so im Falle des spanischen Unternehmens Repsol gegen Argentinien).

Mythos 12:

Das Freihandelsabkommen ist ein weiteres Instrument zur Beschleunigung der Globalisierung. Es kostet uns Arbeitsplätze und macht andere Länder arm. Die Kluft zwischen Arm und Reich auf der Welt würde größer werden.

Die Fakten sind:

1. Richtig ist in der Tat, dass eine gute Wettbewerbsfähigkeit des Standorts und Attraktivität für Kapitalanleger die Wachstumsaussichten positiv beeinflussen. Allerdings hängt die Verteilung von Investitionen, Wohlstand und deren Entwicklung stark von politischen Entscheidungen in den Ländern selbst ab. Mitunter kann es auch dadurch gelingen, dass Länder einen eindrucksvollen Aufholprozess zurücklegen. Interessante Belege, dass dies funktioniert, liefert eine im März 2014 von der Bertelsmann Stiftung zusammen mit der Prognos AG veröffentlichte Studie zur Globalisierung.
2. Vergleicht man die Steigerung der Bruttoinlandsprodukte von 2011 mit denen von 1990 und setzt man die weltweiten Einkommensgewinne in diesem Zeitraum dagegen, wird deutlich, dass es nicht die großen Industrieländer sind, die in erster Linie von der Globalisierung profitiert haben. Vor allem kleinere osteuropäische Länder liegen vorne. Ihnen ist durch einen erfolgreichen Umgang mit der Globalisierung und dem freien Handel, der sich für diese Länder vor allem aus dem Beitritt zum Europäischen Binnenmarkt ergab, ein atemberaubender Aufholprozess gelungen. Die Liste führen Estland (166 Prozent), Ungarn, Slowenien und Lettland an. Auf den hintersten Plätzen bei diesem Vergleich liegen etablierte Industrieländer wie Norwegen, die USA und Großbritannien.
3. Aber auch innerhalb der Ländergruppen werden beeindruckende Unterschiede deutlich: Während z. B. Norwegen mit einem kumulierten Einkommensgewinn in Relation zum Bruttoinlandsprodukt von 13 Prozent auf dem letzten Platz liegt, findet sich der Nachbar Finnland mit 102 Prozent mit in der Spitzengruppe. Gleichzeitig sind auch bei den Schwellenländern erhebliche Unterschiede zu erkennen: Während z. B. Südafrika

mit 77 Prozent Zuwachs besser abschneiden kann als die Industrieländer Österreich, Schweden und die Schweiz, liegen Mexiko und Argentinien auf den hintersten Plätzen. Auch innerhalb der Gruppe der neuen EU-Mitglieder sind die Unterschiede zum Teil sehr deutlich. Während Ungarn in den vergangenen zwei Jahrzehnten 140 Prozent kumulierten Globalisierungsgewinn hatte, waren es in der Slowakei mit 60 Prozent weniger als halb so viel. Eine Vereinheitlichung lässt sich so nicht treffen.

4. Bei den Steigerungen des Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf liegt Deutschland auf Platz 5. Spitzenreiter ist hier Finnland. Pauschale Urteile zu Globalisierungseffekten sind bezüglich armer und reicher Länder wenig tragfähig. Eine wichtige Feststellung ist, dass alle 42 in dieser Studie untersuchten Länder durch die Globalisierung Einkommensgewinne zu verzeichnen hatten. Daher wäre unter dem Strich zu wünschen, dass TTIP hilft, die Globalisierung zu gestalten und die von ihr ausgehenden positiven Wirkungen auf Wachstum, Wohlstand und Arbeitsplätze voranzubringen.

Stand: 21. Juli 2014